

die Zwischenüberschrift „De causa regis“ aus V 14 a gibt T als nachgetragene Marginalie¹⁷.

Wenn man nun fragt, welchen Zweck diese vor den Briefrubriken erfolgte Bearbeitung der eigentlich registerfremden Teile des Reg. gehabt haben konnte, so ergibt sich als einzig naheliegende Vermutung, daß damit beabsichtigt wurde, diese Stücke getrennt vom übrigen Inhalt benutzbar zu machen. Eine solche Hypothese fordert zugleich die Frage heraus, ob externe Spuren einer solchen Benutzung nachweisbar sind. Aus Horst Fuhrmanns Untersuchung zu den Quellen Pauls von Bernried ergibt sich, daß die frühere Annahme einer Registerbenutzung in Pauls Vita Gregorii VII.¹⁸, wie sie für manche Stücke noch Caspar vertrat¹⁹, in allen Fällen sehr unwahrscheinlich ist (und im wesentlichen auf Irreführung durch die bisherigen Editionen zurückgeht). Andererseits ist aber bei Paul von Bernried und auch sonst in der verstreuten Überlieferung²⁰ der Anteil der „registerfremden“ Stücke besonders hoch, die nicht adressierte Briefe sind und insofern auch nicht auf Empfängerüberlieferung im eigentlichen Sinne zurückgehen können. Zu dieser Gruppe gehören auch die Niederschriften zu den Fastensynoden von 1078–1080 (Reg. V 14 a, VI 17 a, VII 14 a), beginnend mit jenem Text, bei welchem oben anhand von T eine neue Phase der Rubrizierung des Reg. aufgezeigt wurde.

Neben der Möglichkeit, daß die Synodalbeschlüsse jeweils im Anschluß an die römischen Versammlungen einzeln verbreitet wurden, wäre es gleichermaßen denkbar als aus der Geschichte der Bearbeitung (und damit eben auch der Benutzung) des Reg. gestützte Hypothese, daß im Zusammenhang mit der Rubrizierung eines bestimmten Teils, d. h. der erwähnten Synodalprotokolle, ein Exzerpt angefertigt wurde, das später als gesonderte Teilabschrift Dritten, so auch Paul von Bernried, zugänglich war.

III.

Die Adreßrubriken gehören, wie schon Caspar gegen Peitz richtigstellte, einer späteren Bearbeitungsstufe an, die jedenfalls mit der Registrierung nichts mehr zu tun hat²¹. Optisch unterscheiden sie sich von den früheren Zusätzen durch eine

¹⁷) Vgl. Caspar, *Das Register*, S. 370. Hs. T, fol. 85r.

¹⁸) H. Fuhrmann, *Zur Benutzung des Registers Gregors VII. durch Paul von Bernried*, *Studi Gregoriani* 5 (1956) S. 299–312, vgl. S. 304–307.

¹⁹) Caspar, *Das Register*, S. XV.

²⁰) Es wäre vorschnell, bereits Schlüsse zu ziehen. Dazu müßte die gesamte Überlieferung berücksichtigt werden. Vgl. zuletzt die Übersicht bei I. S. Robinson, *The Dissemination of the Letters of Pope Gregory VII During the Investiture Contest*, *Journal of Ecclesiastical History* 34 (1983) S. 175–193, bes. die tabellarische Aufstellung, S. 190 f.

²¹) Caspar, *NA* 38, S. 149–151; Peitz (wie Anm. 3) S. 23. Über den Zeitansatz für die Tätigkeit des vom 2. Buch an arbeitenden Hauptrubrikators gibt es bislang keine schlüssigen Erkenntnisse – sie dürfte eher der 1. Hälfte des 12. Jh. als der 2. angehören. Ob Caspars Datierung einer der verschiedenen Hände, die im 1. Buch rubrizieren, in das späte 11. Jh. zutreffend ist, erscheint fraglich; demnach müßte Caspar für die Abschrift Tx, die ja diese Zusätze nicht enthielt, einen sehr frühen Zeitpunkt ansetzen, was möglich ist, wofür es aber keine Anhaltspunkte gibt.